

## AUFNAHMEANTRAG

Der/Die Unterzeichner/in beantragt hiermit seine/ihre Aufnahme in den Hannover Athletics e. V. und erkennt durch seine/ihre Unterschrift dessen Satzung an.

Nachname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ PLZ und Ort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_ Handy \_\_\_\_\_

### Vereinsbeitrag

Der Beitrag ist halbjährlich, zum 31. Januar und 31. Juli oder am jeweils nachfolgenden Werktag, per Lastschrift fällig.

- Erwachsene: 120,00 Euro/Halbjahr
- Kinder und Jugendliche bis 19 Jahren: 102,00 Euro/Halbjahr
- Schüler, Studenten und Azubis bis 25 Jahren: 102,00 Euro/Halbjahr
- Familien: 264,00 Euro/Halbjahr
- Juristische Personen (bis zwei Arbeitnehmer/innen): je 120,00 Euro/Halbjahr
- Juristische Personen (ab drei Arbeitnehmer/innen): je 102,00 Euro/Halbjahr
- Fördernde/Passive Mitglieder: mindestens 51,00 Euro

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

(Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.)

Erteilung eines SEPA-Basis Lastschriftmandats für wiederkehrende Lastschriften

**Zahlungsempfänger:** Hannover Athletics e. V., Lavesstraße 3, 30159 Hannover  
Ihre **Mandatsreferenznummer** wird Ihnen vom Verein separat mitgeteilt.

**Kontoinhaber/in**

- Name und Anschrift wie auf Seite 1.  
 Abweichend von den Angaben auf Seite 1:

Nachname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ PLZ und Ort \_\_\_\_\_

**Angaben zu Ihrer Bank**

Name der Bank \_\_\_\_\_

IBAN: DE \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_

Ich/wir ermächtige/n den Hannover Athletics e. V., Zahlungen von meinem/unseren Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von dem Hannover Athletics e. V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unseren Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift  
Kontoinhaber/in \_\_\_\_\_

## **SATZUNG (zum Verbleib beim Antragsteller)**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Hannover Athletics und hat seinen Sitz in Hannover. Er wurde am 10.10.2013 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name "Hannover Athletics e.V."
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Hannover Athletics e.V. beantragt die Mitgliedschaft des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Niedersächsischen Leichtathletik Verbandes e.V. und des Stadtportbundes e.V..

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Laufen und Leichtathletik. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
7. Der Zweck des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung geändert werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Juristische Personen

### **§ 4 Gliederung**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Bei der Abgabe von Willenserklärungen, insbesondere rechtsgeschäftlichen, handelt die Abteilung aber immer nur als Vertreter des Vereins und berechtigt und verpflichtet nur diesen.
3. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, die jedoch in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.

### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Näheres zur Beitragserhebung regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Teil der Satzung.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren (ab 1.2.2014 SEPA) für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

5. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft auf Probe erworben werden. Diese endet automatisch nach einem Jahr. Es gilt eine Probezeit von 12 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 3) oder die Mitgliedschaft endet automatisch.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Kündigung
  - d) Tod
  - e) Löschung des Vereins
  - f) Streichung von der Mitgliederliste
7. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresende.
8. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
10. Kündigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand des Vereins mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden. Die Kündigung ist zu begründen.
11. Streichung von der Mitgliederliste:

Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die trotz Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrages mehr als zwei Monate im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus fällig.
4. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
6. Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge in ihrer Abteilungsmitgliederversammlung beschließen.

## **§ 7 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen
  - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6.
2. Maßregelungen sind:
  - a) Verweis
  - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen des § 7.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Schlichtungsausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.  
Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführer
- d) die Ausschüsse

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist neben der Durchführung einer jährlichen Hauptversammlung insbesondere zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
  - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über Anträge
  - j) Ausgestaltung des Anstellungsverhältnisses eines Geschäftsführers/ einer Geschäftsführerin
  - k) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
  - l) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
  - m) Auflösung des Vereins
  - n) Genehmigung der Vermögensanlagen des Vereinsvermögens
2. Die jährliche Hauptversammlung findet am letzten Freitag im April statt. Anträge zur Tagesordnung können bis zum 1. März eingereicht werden.
3. Zu Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein anwesendes und stimmberechtigtes Mitglied dies fordert.

7. Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
  - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die mind. 18. Jahre alt sind, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann auf der Mitgliederversammlung ausgeübt werden, wenn das Mitglied seine Pflichten, insbesondere seine Beitragszahlungen, erfüllt hat.
3. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ist das Mitglied verhindert, kann das Stimmrecht durch schriftliche Erklärung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist der Versammlung vor Eröffnung der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied kann nicht mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
6. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
7. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.
8. Alles Weitere regelt die Versammlungsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Versammlungsordnung ist nicht Teil der Satzung.



## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a) die/der Vorsitzende
  - b) die/der stellvertretende Vorsitzende
  - c) die/der Kassenwärtin/-wart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Abwesenheit ihres/seines Stellvertreters. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Ordnung und Überwachung der Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen, die Aufstellung des Haushaltsplans und er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Damit eine Kontinuität im Vorstand gewährleistet ist, wird im Jahr der Gründung, die/der stellvertretende Vorsitzende nur für ein Jahr gewählt, anschl. alle zwei Jahre.
5. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der vorsitzenden Person bzw. seiner/m Beauftragten und der/dem Schriftführer/-in unterzeichnet werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann ein Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden. Dies ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
7. Ergänzung des Vorstandes – Kooptation  
  
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
8. Eine Abberufung des Vorstandes ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

10. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.
11. Die Mitglieder des Vorstandes können auf der Grundlage eines Dienstvertrages für den Verein tätig sein. Zuständig für den Abschluss und die Beendigung des Dienstvertrages ist die Mitgliederversammlung.
12. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Dieser Anspruch besteht jedoch nur, wenn die Auslagen innerhalb von drei Monaten nach dem Entstehen der/dem Kassenwärtin/-wart nachgewiesen werden.
13. Für die Mitglieder des Vorstandes gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Haftungsbeschränkung nach § 31a BGB (Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit)
14. Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr abzugeben. In diesem Rechenschaftsbericht hat der Vorstand über seine Aktivitäten und insbesondere über die finanzielle Seite des Vereins zu berichten. Der Rechenschaftsbericht bildet mit dem Bericht der Kassenprüfer/-innen die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
15. Das Vereinsvermögen ist möglichst zinssicher anzulegen. Die Anlagestrategie ist durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann zugleich Mitglied des Vorstandes sein oder als reine(r) Arbeitnehmer/-in des Vereins "Fremdgeschäftsführer(-in)" sein.
2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann hauptamtlich tätig sein und wird vom Vorstand eingestellt. Der Vorstand beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung die Ausgestaltung des Anstellungsverhältnisses. Der Lohn muss angemessen und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sein.
3. Die Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sind
  - a) Buchhaltung, Kassenführung des Vereins und der Sparten und Vorbereitung des Jahresabschlusses
  - b) Mitgliederverwaltung
  - c) Schriftführung und Protokoll
  - d) Einladung zu Vorstandssitzungen und zur Jahreshauptversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand
  - e) Herstellen und Aufrechterhaltung von Beziehungen zu den Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist
  - f) Einwerben von Zuschüssen und Förderungen und Suche nach Sponsoren

### **§ 13 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Der Widerruf kann durch einfache Mehrheit erfolgen. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

### **§ 14 Schlichtungsausschuss**

Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Schlichtungsausschuss ist ein wichtiges Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand. Wenn ein Mitglied Probleme mit oder im Verein hat, kann es die Mitglieder des Schlichtungsausschusses kontaktieren. Diese kümmern sich dann um eine Lösung des Problems. Die Entscheidungen des Ausschusses haben Beschlusscharakter. Der Schlichtungsausschuss kann sich eine Schlichtungsordnung geben. Die Schlichtungsordnung enthält die Verfahrensbestimmungen zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Die Schlichtungsordnung ist nicht Teil der Satzung.

### **§ 15 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer (-innen), die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Kassenwärtin/wartes und des übrigen Vorstandes.

### **§ 16 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren/innen sind die/der erste Vorsitzende und die/der Kassenwärtin/-wart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren/-innen zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten fällt das Vermögen an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.10.2013 von der Mitgliederversammlung des Vereins Hannover Athletics e.V. beschlossen worden.

Eine Änderung der Satzung in der vorliegenden Form ist am 29.10.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## § 18 Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

## 7 Gründungsmitglieder

Nr.	Name, Vorname	Geb.-Datum	Beruf	Adresse
1.	Pingpank, Markus	5.2.1964	Selbständiger Trainer	Dresdener Str. 8 30890 Barsinghausen
2.	Kersten, Thomas	20.3.1958	Angestellter	Bergfeldstr. 6 30952 Ronnenberg
3.	Rose, Joachim	6.1.1959	Beamter	Stauffenbergstr. 22 31303 Burgdorf
4.	Lang, Steffen	21.3.1983	Verkaufsleiter	Celler Str. 83 30161 Hannover
5.	Richter, Frank	7.8.1964	Beamter	Senator-Meier-Str. 2c 31515 Wunstorf
6.	Maletzka, Reinald	18.3.1957	Dipl. Ing.	Knickstraße 52 30890 Barsinghausen
7.	Wollmann, Katrin	18.6.1978	Mediengestalterin/ Fachkauffrau für Marketing	Am Schafbrinke 25 30519 Hannover
8.	Pingpank, Silke	7.12.1968	Studienrätin	Dresdener Str. 8 30890 Barsinghausen
9.	Narloch, Eva-Carina	11.10.1982	Polizistin	Celler Str. 83 30161 Hannover